

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1889**

1. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

### III. Das Feuerlöschwesen.

#### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft werden bestraft:

3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen<sup>1)</sup>,
4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

<sup>2)</sup> Die Verpflichtung sämmtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel, ob sie Bürger derselben sind, oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Nothständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat, wie schon im VI. Konstitutionsedikt, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 4 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisirten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Übungen beizuwohnen, welche nöthig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der andern Seite können aber billiger Weise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemuthet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind. Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nöthigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlen-

5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

der Arbeiter gesorgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrcorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genöthigt werden kann, sich den Abtheilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Übungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Übungen ausreichen. Ministerium des Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Theilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweite Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zutheilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten thatsächlich nicht vereinbar sind. Ministerium des Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthaft; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet. (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Bepannung der Löschgeräthschaften, die Fürsorge für Wasservorräthe, die Alarmzeichen, die einzelnen Vorrichtungen beim Löschten eines Brandes.

Überall, wo eine Verletzung oder Verschämniß der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarem Einschreiten gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Ramin-